

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	Erste Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
[...]	[...]
Pkt. 1.3 Taschengeld	Pkt. 1.3 Taschengeld
Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen. Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich auf die gleichen Beträge, wie sie vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zusammen mit den Regelsätzen nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII für Minderjährige in vollstationären Einrichtungen durch Erlass bekannt gegeben werden.	Die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Die Taschengeldregelung ist der im Sozialhilferecht für die stationäre Hilfe zum Lebensunterhalt geltenden Bestimmung nachgebildet. Sie hat im Bereich der Jugendhilfe insbesondere eine pädagogische Funktion. Da die in einem Heim entstehenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Minderjährigen im Allgemeinen unmittelbar der Einrichtung erstattet werden, soll die Regelung ermöglichen, im Sinne des Ziels zunehmender Verselbständigung den Umgang mit Geldmitteln zu lernen. Die Höhe des Taschengeldes beläuft sich ab 01.07.2021 auf die in der Anlage 1 benannten Beträge. Ab dem 01.01.2022 beläuft sich die Höhe des Taschengeldes auf die gleichen Beträge, wie sie durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für junge Menschen in den Einrichtungen der erzieherischen Hilfe in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben werden.

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen			Erste Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
im Alter von	bis unter	monatlicher Betrag	
3	6	6,30 €	
6	8	10,80 €	
8	10	16,90 €	
10	12	23,10 €	
12	14	32,30 €	
14	16	41,00 €	
16	18	50,80 €	
als Volljähriger		75,60 €	
Für die Jugendlichen im Alter ab 15 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 75,60 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist. Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 75,60 € gewährt.			Für die Jugendlichen im Alter ab 15 Jahren erhöht sich der Barbetrag auf 75,60 €, wenn der junge Mensch die Sekundarstufe II besucht, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnimmt oder sich in einem vertraglich geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befindet und regelmäßig anwesend ist. Minderjährigen Schwangeren bzw. minderjährigen Müttern, die stationär untergebracht sind, wird ebenfalls ein Taschengeld in Höhe von 75,60 € gewährt. Soweit der junge Mensch im Einzelfall weniger Barbetrag (Taschengeld) als bisher zur Verfügung hat, gilt der bisherige Betrag bis zur Erreichung der nächsten Altersstufe weiter.

Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen	Erste Änderung der Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen
Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.	Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.
[...]	[...]
III. Inkrafttreten	III. Inkrafttreten
Die Regelung zum Taschengeld für die über 18 jährigen jungen Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen (siehe Pkt. 1.3 der Richtlinie) einschließlich der Sonderregelung für Jugendliche ab 15 Jahre die die Sekundarstufe II besuchen, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnehmen oder sich in einem vertraglichen geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befinden und regelmäßig anwesend sind, tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Die übrige Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagennummer Nr. 5-3507/18-II) außer Kraft. Luckenwalde, Wehlan	Die Regelung zum Taschengeld für die über 18 jährigen jungen Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen (siehe Pkt. 1.3 der Richtlinie) einschließlich der Sonderregelung für Jugendliche ab 15 Jahre die die Sekundarstufe II besuchen, an einer schulischen oder anderen Ausbildung teilnehmen oder sich in einem vertraglichen geregelten Arbeits- und/oder Erprobungsverhältnis befinden und regelmäßig anwesend sind, tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Die übrige erste Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfe in Einrichtungen der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 26.08.2020 (Vorlagennummer Nr. 6-4171/20-1) außer Kraft. Luckenwalde, Wehlan

Anlage 1

Anlage 1 Taschengeldbeträge für junge Menschen die in einer Jugendhilfeeinrichtung im Landkreis Teltow-Fläming stationär untergebracht sind

	ab 01.01.2021	ab 01.07.2021
im Alter von	monatlicher Betrag	monatlicher Betrag
3*	6,30 €	7,10 €
4*	6,30 €	7,10 €
5*	6,30 €	7,10 €
6*	10,80 €	10,80 €
7	10,80 €	10,90 €
8*	16,90 €	17,00 €
9	16,90 €	18,00 €
10*	23,10 €	23,20 €
11	23,10 €	25,60 €
12*	32,30 €	32,40 €
13	32,20 €	34,70 €
14	41,00 €	47,30 €
15	41,00 €	53,30 €
16	50,80 €	64,90 €
17	50,80 €	70,40 €
als Volljähriger	75,60 €	98,01 €

* Anwendung der Besitzstandsregelung